

WELTWEIT GELTENDE ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON MEGGITT

1. Definitionen und Auslegung

- (a) Im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen bezeichnet "Käufer" dasjenige Meggitt-Unternehmen, das (gegebenenfalls über einen Geschäftsbereich) eine Bestellung aufgibt. "Verkäufer" bezeichnet diejenige Person bzw. Geschäftseinheit, bei der die Bestellung aufgegeben wird. Als "Waren" werden alle in dieser Bestellung aufgeführten zu liefernden Waren, Gegenstände, Teile, Produkte, Materialien oder Dienstleistungen bezeichnet.
- (b) Bezugnahmen auf Gesetze, Verfügungen, Verordnungen, Bestimmungen oder ähnliche Rechtsinstrumente verweisen auf die jeweils gültige Fassung derselben unter Berücksichtigung aller Änderungen oder Neufassungen und erstrecken sich auch auf alle daraus abgeleiteten Vorschriften.

2. Auftragsautorisierung und Auftragsbedingungen

Der Käufer ist ausschliesslich in Bezug auf Bestellungen haftbar, die unter Verwendung der offiziellen Auftragsformulare des Käufers aufgegeben oder vom Käufer in seinem elektronischen Bestellsystem bestätigt wurden. Die hierin festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Vertragsbedingungen. Jegliche schriftlichen oder gedruckten Bedingungen, die zu den hierin enthaltenen im Widerspruch stehen oder diese ergänzen, sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in schriftlicher Form von einem seiner bevollmächtigten Stellvertreter akzeptiert wurden. Sofern keine solche schriftliche Bestätigung erfolgt ist, gilt eine Lieferung der Waren als bedingungslose Annahme dieser Bestellung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers sind auf Bestellungen nicht anwendbar.

3. Spezifikationen und Kennzeichnungen

- (a) Die Waren müssen in genauer Übereinstimmung mit dieser Bestellung sowie sämtlichen darin festgelegten Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessvorgaben oder Verfahrensanweisungen geliefert werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers ist keine Abweichung von den Vorgaben zulässig.
- (b) Es dürfen keine vom Käufer nicht bewilligten Kennzeichnungen auf den Bestandteilen der Waren angebracht sein. Davon ausgenommen sind bei Standardprodukten des Verkäufers der Name, die Adresse und die Referenznummer des Herstellers, das Produktionsdatum, Sicherheitsinformationen sowie andere Informationen, welche die Funktion der Waren betreffen und die üblicherweise vom Hersteller angebracht werden.

4. Preis

Der für die Waren zu zahlende Preis ist der in der Bestellung festgelegte Preis. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, handelt es sich beim Vertragspreis um einen Festpreis, welcher die Transportkosten sowie das Lieferrisiko zum Betriebsgelände des Käufers beinhaltet.

5. Zahlungsbedingungen

- (a) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Liefermonats. Sofern nichts anderes angegeben ist, muss die Rechnung in zweifacher Ausführung an die Finanzbuchhaltung des Käufers an die auf der Bestellung angegebene Adresse geschickt werden.
- (b) Der Käufer kann die Zahlung von dem Verkäufer geschuldeten Beträgen zurückhalten, falls der Käufer gegenüber dem Verkäufer Gutschriften, Verrechnungen oder Gegenforderungen geltend macht.

6. Eigentum des Käufers

- (a) Sämtliche Materialien, Muster, Formen und Fertigungsmittel sind und bleiben das Eigentum des Käufers, ebenso sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Arbeitspläne und ähnliches oder anderes Eigentum oder geistiges Eigentum, das dem Verkäufer vom Käufer oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurde oder vom Verkäufer eigens für die Lieferung der Waren an den Käufer beschafft oder entwickelt wurde. Ohne schriftliche Genehmigung des Käufers darf Vorgenanntes weder mittelbar noch unmittelbar für die Produktion anderer als den vom Käufer bestellten Waren verwendet werden. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände jederzeit als Eigentum des Käufers identifizierbar sind, und muss diese auf Aufforderung des Käufers umgehend an diesen zurückgeben.

(b) Versicherung

Sämtliche Eigentumsgegenstände des Käufers, einschliesslich der unter Bedingung 6(a) dieser Ziffer erwähnten sowie vom Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung kostenlos zur Verfügung gestellter Materialien oder Bauteile, sind vom Verkäufer zum vollen Neuwert so lange zu versichern, bis sie entweder wieder bei dem Käufer eingegangen sind oder gemäss seinen Anweisungen verwendet oder verschickt wurden.

7. Entwicklung

Sofern eine Tätigkeit oder die Herstellung der Waren eine ganz oder teilweise vom Käufer finanzierte Entwicklung voraussetzt, besitzt der Käufer sämtliche Rechte an diesen Entwicklungen sowie an den daraus resultierenden Ergebnissen. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Unterlagen auszufertigen oder ausfertigen zu lassen, die der Käufer in angemessenem Umfang zum Zwecke der vollständigen Übertragung dieser Rechte verlangen kann.

8. Patentrechte usw.

Stellt die Lieferung oder Nutzung von Waren im Rahmen dieser Bestellung (ausgenommen davon sind Waren oder Produkte, die vom Verkäufer in Übereinstimmung mit vom Käufer gelieferten Entwürfen hergestellt werden) eine angebliche oder tatsächliche Verletzung der Patente, Urheberrechte, eingetragenen Geschmacksmuster oder eingetragenen Handelszeichen Dritter dar, muss der Verkäufer den Käufer und alle anderen Personen, die jeweils im Besitz solcher Waren sind, hinsichtlich jeglicher Schadenersatzforderungen, Kosten, Verluste, Gebühren oder Auslagen schadlos halten, die durch eine solche angebliche oder tatsächliche Verletzung verursacht worden sind. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer ausserdem auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten sämtliche rechtlichen Schritte zu ergreifen, die zum Schutze des Käufers erforderlich sind.

9. Schadloshaltung

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Auslagen – einschliesslich Anwaltsgebühren – schadlos zu halten, die dem Käufer in Folge von Mängeln der Waren, der Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Verstosses des Verkäufers gegen die Bedingungen dieser Bestellung oder gegen geltende Rechtsvorschriften entstehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine allgemeine Haftpflichtversicherung, eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung über jeweils vom Käufer akzeptierte Summen abzuschliessen und zu unterhalten und auf Verlangen einen Nachweis über den Abschluss solcher Versicherungen vorlegen.

10. Allgemeine Bekanntheit

Sämtliche vom Käufer erteilten Aufträge sind streng vertraulich. Der Verkäufer darf ohne vorangehende schriftliche Genehmigung des Käufers in keiner Weise Einzelheiten bezüglich der Waren, die Gegenstand dieser Bestellung sind, veröffentlichen oder eine solche Veröffentlichung veranlassen.

11. Geheimhaltung, Datenschutz und elektronische Sicherheit

(a) Sämtliche Daten des Käufers oder seiner Kunden, die dem Verkäufer im Zuge der Ausführung dieses Auftrags offengelegt werden oder zu denen er Zugang erhält, sind vom Verkäufer als streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als die Ausführung dieser Bestellung verwendet oder kopiert werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Informationen, die auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung für jedermann zugänglich werden.

(b) Sofern diese Bestellung es erforderlich macht, dass der Verkäufer oder von ihm zugelassene oder bevollmächtigte Subunternehmer Zutritt zum Betriebsgelände des Käufers erhalten, ist es eine Bedingung dieser Bestellung, dass der Verkäufer sowie dessen Subunternehmer und deren Mitarbeiter sämtliche technischen oder geschäftlichen Prozesse, Know-How, Spezifikationen oder anderen Informationen, von denen sie im Zuge eines solchen Zutritts Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandeln; diese technischen oder produktionstechnischen Prozesse, Know-How, Spezifikationen und anderen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verkäufer muss von seinen Subunternehmern eine entsprechende Verpflichtungserklärung einholen.

(c) In Bezug auf personenbezogene Daten, die dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, ist der Verkäufer gehalten (i) die personenbezogenen Daten ausschliesslich in Übereinstimmung mit den rechtmässigen Anweisungen des Käufers zu bearbeiten, (ii) entsprechende technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die personenbezogenen Daten vor unbefugter oder unrechtmässiger Bearbeitung und vor ihrem versehentlichen Verlust zu schützen, (iii) die

personenbezogenen Daten keinem Dritten gegenüber bekannt zu geben, der ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Geschäfte tätigt, wenn die Daten ihren Ursprung innerhalb des EWR hatten, (iv) uneingeschränkt mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, um es diesem zu ermöglichen, seine Aufgaben als Datenverantwortlicher ordnungsgemäss wahrzunehmen, einschliesslich der Unterstützung bei der Zugangsanfrage zu den Daten der Betroffenen, und (v) es dem Käufer auf dessen Anfrage hin zu gestatten, die Einhaltung dieser Bestimmung seitens des Verkäufers zu überprüfen.

- (d) Jede Partei trägt Sorge für angemessene Sicherheitsmassnahmen, um: (a) sicherzustellen, dass alle elektronischen Übertragungen im Zusammenhang mit dem Auftrag erlaubt sind und genehmigt wurden und die Vertraulichkeit gewahrt ist, und (b) Daten und Dokumente im Zusammenhang mit dem Auftrag vor unbefugtem Zugriff, Modifizierung und/oder Verlust zu schützen. Um die Vertraulichkeit bei der Übermittlung von Dokumenten zu wahren, lässt jede Partei die gleiche Sorgfalt walten (mindestens jedoch eine angemessene Sorgfalt), die sie für ihre eigenen Unterlagen und Dokumente ähnlicher Art und Wichtigkeit aufwenden würde. Wird dem Verkäufer Zugriff auf ein elektronisches System oder elektronische Daten gewährt („Käufersysteme“), schützt der Verkäufer das/die Passwort/Passwörter und andere Zugriffsarten auf Systeme oder Daten. Der Zugriff auf bzw. die Nutzung der Käufersysteme durch den Verkäufer erfolgt ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung des Auftrages.
- (e) DIE KÄUFERSYSTEME WERDEN OHNE MÄNGEL- ODER VERFÜGBARKEITSGEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND DER VERKÄUFER ERKLÄRT SICH AUSDRÜCKLICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DER KÄUFER KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND VERFÜGBARKEIT DER KÄUFERSYSTEME ÜBERNIMMT. Der Verkäufer versichert, dass er keine begründeten Erwartungen hegt, was die Geheimhaltung der Kommunikationen oder personenbezogenen oder anderweitigen Daten angeht, die über die Käufersysteme durchgeleitet oder dort gespeichert werden, und dass alle Informationen und/oder Daten, die über die Käufersysteme durchgeleitet und/oder dort gespeichert werden, jederzeit und zu allen gesetzlichen Zwecken überwacht, abgefangen, erfasst und durchsucht und zu allen rechtmässigen Zwecken verwendet oder offengelegt werden können.
- (f) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer im Falle einer unbefugten Verwendung, insbesondere bei mutmasslichen Datenschutzverletzungen, unbefugter Verwendung von Passwörtern oder Zugriff auf Daten der Käufersysteme, umgehend zu unterrichten. Darüber hinaus ergreift er unverzüglich Massnahmen, um alle potenziellen Nachteile, Schäden oder Verluste für den Käufer zu mindern.
- (g) Bei einem Verstoß des Verkäufers gegen seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 11 besteht keine Möglichkeit zur Abhilfe im Sinne von Ziffer 19 (b) (i). Der Verkäufer hält den Käufer in Bezug auf alle Verluste, Schäden und Ausgaben, einschliesslich aller Anwalts- und Gerichtskosten, die dem Käufer entstehen bzw. die der Käufer tragen muss, schad- und klaglos, sofern sie durch oder in Folge einer Verletzung dieser Ziffer 11 entstehen. Diese Ziffer 11 behält auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

12. Untervergabe usw.

- (a) Ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Verkäufer diese Bestellung oder einen Teil derselben nicht übertragen oder an Subunternehmer weitergeben, ausser in Bezug auf Materialien oder Warenteile, deren Hersteller jeweils in der Bestellung bzw. in der Spezifikation angegeben sind. Eine solche Genehmigung befreit den Verkäufer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags.
- (b) Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen, in seine Verträge mit seiner Lieferkette Bedingungen aufzunehmen, die den im Auftrag des Käufers angegebenen entsprechen, insbesondere in Bezug auf Inspektion, Flow-Down-Anforderungen des Kunden, Erfüllung der Gesetzes- und Qualitätsanforderungen und der Regressansprüche, einschliesslich Vertragsbeendigung.
- (c) Dritte sind nicht berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrags durchzusetzen.

13. (a) Lieferzeit und Verlängerungen

Die Fristeinhaltung stellt eine wesentliche Vertragsbedingung dar. Die Waren sind zum in der Bestellung angegebenen Termin zu liefern. Die Waren dürfen nicht mehr als 5 Tage zu früh geliefert werden. Ist der Verkäufer auf Grund von Ereignissen, die sich seiner Einflussnahme entziehen, nicht in der Lage, die Waren innerhalb der angegebenen Frist zu liefern, kann der Käufer – vorausgesetzt, der Verkäufer hat den Käufer über ein solches Ereignis sowie seine Absicht, um eine Fristverlängerung zu bitten, umgehend in schriftlicher Form informiert,– dem Verkäufer eine Fristverlängerung einräumen, die er für angemessen hält. Im Falle einer erheblichen Verzögerung behält sich der Käufer das Recht vor, diese Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass ihm dadurch eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer entsteht.

(b) Lieferaufschub und/oder Arbeitseinstellung

Wird der übliche Herstellungsprozess des Käufers auf Grund von Umständen, die sich seiner Einflussnahme entziehen, oder sonstigen aussergewöhnlichen Ursachen unterbrochen, eingeschränkt, verhindert oder verzögert, kann er, ohne dass ihm daraus zusätzliche Kosten entstehen, den/die Liefertermin(e) verschieben. Zu diesen Ursachen kann gehören, dass der Käufer von einem „Arbeitseinstellungsbescheid“ betroffen ist; tritt dieser Fall ein oder ist ein Eintreten wahrscheinlich, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, die Arbeit umgehend einzustellen und im Zusammenhang mit diesem Auftrag keine weiteren Kosten mehr entstehen zu lassen.

(c) Lieferverzug

Werden die Waren oder ein Teil derselben nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist(en) beziehungsweise der vereinbarten Fristverlängerung(en) geliefert, ist der Käufer berechtigt,

- (i) vom Verkäufer pauschalierten Schadenersatz wie folgt zu fordern: ein halbes Prozent (0,5%) pro Woche für die ersten vier Wochen und danach ein Prozent (1,0%) pro Woche desjenigen Anteils am Vertragspreis, der ordnungsgemäss auf die nicht gelieferten Waren entfällt, und auf andere Waren, die im Rahmen des Vertrags bereits geliefert wurden, die aber effektiv und gewerblich nicht genutzt werden können, da die besagten nicht gelieferten Waren fehlen. Der Satz wird für jede Woche beziehungsweise jeden Teil der Woche, während derer die Bestellung unvollständig ausgeführt bleibt, angesetzt. Der Käufer ist berechtigt, diesen Schadenersatz von im Rahmen dieser Bestellung oder anderweitig zu zahlenden Beträgen abzuziehen. Der gemäss dieser Bedingung als Schadenersatz zu zahlende Gesamtbetrag wird auf keinen Fall fünfzehn Prozent (15%) des besagten Vertragspreises überschreiten, und dieser Schadenersatz befreit den Verkäufer nicht von seinen anderen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Rahmen dieses Vertrags; und/oder
- (ii) den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass er dadurch eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer eingeht; und/oder
- (iii) die Annahme zukünftiger Warenlieferungen zu verweigern; und/oder
- (iv) Ersatzartikel aus einer anderen Quelle zu beziehen; und/oder
- (v) den Verkäufer bezüglich ihm entstandener Verluste und zusätzlicher Kosten haftbar zu machen.

14. Lieferung

- (a) Die Waren sind an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern. Sie sind in einwandfreiem Zustand zu liefern. Es dürfen nicht mehr als die bestellten bzw. angegebenen Mengen geliefert werden.
- (b) Ausser wenn diese ausdrücklich bestellt wurden, werden Kisten, Umhüllungen oder sonstige Verpackungen nicht vergütet. Gehören Kisten, Umhüllungen oder Verpackungen zum Bestellungsumfang, sind die Kosten dafür auf einer gesonderten Rechnung auszuweisen. Diese Kisten können an den Verkäufer zurückgegeben werden, der die entsprechenden Kosten bei Erhalt der Kisten in gutem Zustand umgehend zurückerstattet.
- (c) Vorbehaltlich besonderer Anweisungen des Käufers liegt jeder Lieferung ein Lieferschein mit den folgenden Angaben bei: Auftragsnummer, Liefermenge, bereits gelieferte Mengen dieser Bestellung und der Saldo des noch zu liefernden Teils der Bestellung.

15. Qualitätskontrolle

- (a) Die Anforderungen an die Qualitätskontrolle der Waren müssen den vom Käufer genehmigten Qualitätssicherungsverfahren des Verkäufers sowie den aktuellen Qualitätssicherungsverfahren des Käufers genügen, einschliesslich jener, die in dem Dokument PRC-10 Qualitätsanforderungen des Käufers für Verkäufer aufgeführt sind (*Supplier Quality Requirements*; „SQR“) und die unter „Meggitt Group Supplier Requirements“ auf folgender Seite: <http://www.meggitt.com/commercial> eingesehen werden können.
- (b) Gelieferte Waren entsprechen den jeweils geltenden Anforderungen für die Abnahmedokumentation gemäss der Vorgabe auf der Vorderseite der Bestellung des Käufers.
- (c) Der Verkäufer gewährleistet, dass die akkreditierte Mindeststandardqualität den Anforderungen des Käufers in Abschnitt 3 des SQR entspricht.

16. Überprüfung

Autorisierte Vertreter des Käufers, Kunden des Käufers sowie andere berechnigte Personen haben bei Bedarf zu einvernehmlich vereinbarten Zeiten Zutritt zum Betriebsgelände des Verkäufers, um das Qualitätssystem des Zulieferers und die Waren zu überprüfen.

17. Defekte

- (a) Es ist eine Voraussetzung, dass der Verkäufer Waren oder Teile derselben, die auf Grund einer fehlerhaften Konstruktion (ausser wenn die Konstruktion vom Käufer erstellt oder geliefert wurde), mangelhaften Materials oder fehlerhafter Ausführung innerhalb von 36 Monaten ab Lieferdatum Mängel aufweisen, umgehend und unentgeltlich ersetzen oder die Kosten für einen Ersatz vor Ort erstatten muss.
- (b) Entsprechen Waren, die gemäss diesem Vertrag geliefert wurden oder geliefert werden sollen, diesem Auftrag oder einer definierten Spezifizierung, Zeichnung, Prozessanweisung oder Verfahrensweise nicht in vollem Umfang, ist der Käufer dazu berechnigt, die folgenden Beträge als pauschalen Schadenersatz für seine Beurteilungs-, Inspektions- und Verwaltungskosten vom Verkäufer zu verlangen: (i) 200 US-Dollar oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung je Teilenummer (vorbehaltenlich der Mengengrenzung des Käufers) für nicht konforme Lieferungen, die dem Käufer vor der Lieferung schriftlich avisiert und von ihm genehmigt wurden; und (ii) 400 US-Dollar oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung je gelieferter Teilenummer für nicht konforme Lieferungen, die erst bei oder nach der Lieferung an den Käufer von diesem identifiziert wurden. Der Käufer ist berechnigt, diesen Schadenersatz von im Rahmen dieses Auftrags oder anderweitig zu zahlenden Beträgen abzuziehen. Darüber hinaus behält sich der Käufer das Recht vor, alle sonstigen gerechnifertigten Kosten, die im Zusammenhang mit den nicht konformen Lieferungen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Diese Rechtsbehelfe beeinträchtigen in keiner Weise andere Rechtsansprüche, die dem Käufer gegebenenfalls in Bezug auf solche mangelhaften Waren zustehen.

18. Ausrüstung vor Ort

Der Käufer schuldet keinen Schadenersatz und ist nicht für Schäden haftbar, die aus der Verwendung von Ausrüstung des Käufers vor Ort durch den Verkäufer oder für den Verkäufer resultieren. Die Ausrüstung des Käufers vor Ort soll nur nach dessen vorheriger Genehmigung und unter strenger Einhaltung der Standortverfahren genutzt werden. Der Verkäufer hat den Käufer in Bezug auf jedwede Nichteinhaltung dieser Verfahren schadlos zu halten.

19. Kündigung des Vertrages

- (a) Der Käufer hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen.
- (b) Der Käufer hat, ohne dass er dadurch eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer eingeht, das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen:
 - (i) wenn der Verkäufer eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrags nicht einhält und er, falls eine Behebung einer solchen Nichteinhaltung möglich ist, diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung behebt oder
 - (ii) wenn der Verkäufer Vereinbarungen bezüglich einer Neuordnung seiner Schulden bzw. einer Umschuldung mit seinen Gläubigern trifft, sich unter gerichtliche Verwaltung stellt oder in Liquidation tritt oder
 - (iii) wenn ein Liquidator oder Vermögensverwalter über das Eigentum oder die Vermögenswerte des Verkäufers bestellt wird oder
 - (iv) wenn der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht oder
 - (v) wenn Vermögenswerte des Verkäufers gepfändet werden oder Gegenstand einer Zwangsvollstreckung oder ähnlicher Massnahmen sind oder
 - (vi) wenn unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates ein Ereignis ähnlich den Ereignissen in Ziffern 19(b)(ii) bis 19(b)(v) eintritt.
- (c) Bei einer Kündigung gilt:
 - (i) Der Verkäufer hat Anspruch auf die Zahlung:

- a. der Beträge gemäss den Vertragsbedingungen in Bezug auf geleistete Arbeiten und gelieferte Waren bis zum Kündigungsdatum.
- b. sämtlicher Beträge, die der Verkäufer in Übereinstimmung mit den entsprechenden Lieferzeiten notwendiger- und angemessenerweise an seine Zulieferer oder Auftragnehmer gezahlt hat, um die Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen des Vertrags zu erfüllen.

Der Verkäufer hat keinen Anspruch auf andere Zahlungen als die unter a. und b. oben angegebenen.

- (ii) Der Verkäufer unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um dem Käufer auf Anfrage den Nutzen aus einem von dem Verkäufer in Zusammenhang mit den Waren abgeschlossenen Untervertrag zu übertragen oder einen solchen Untervertrag zu beenden.
- (iii) Der Verkäufer gibt dem Käufer umgehend sein Eigentum zurück.
- (iv) Bei Vertragskündigung aufgrund von Nichterfüllung seitens des Verkäufers:
 - a. Ist der Käufer dazu berechtigt, technische Informationen und Rechte geistigen Eigentums des Verkäufers oder seiner Zulieferer kostenlos zu nutzen bzw. genutzt zu haben, die notwendig sind, um mit der Bereitstellung der Waren, einschliesslich aller unter dem Auftrag des Käufers vertraglich vereinbarten Leistungen, fortzufahren.
 - b. Muss der Verkäufer den Käufer für alle Ansprüche und zusätzlichen Wiederbeschaffungskosten, die dem Käufer durch die Nichterfüllung seitens des Verkäufers entstehen, entschädigen, und ist der Käufer dazu berechtigt, derartige Ansprüche und Kosten mit Beträgen, die er dem Verkäufer schuldet, zu verrechnen.
 - c. Muss der Verkäufer dem Käufer oder dessen Beauftragten kostenlos die Unterstützung zukommen lassen, die der Käufer benötigt, um eine Übertragung der Warenlieferung, einschliesslich aller unter dem Auftrag des Käufers vertraglich vereinbarten Leistungen, auf einen anderen Dienstleister vorzunehmen.

20. Offenlegung von Konfliktmineralien

Der Verkäufer wird die Einhaltung der Mittelbeschaffungsverpflichtung gegenüber bestimmten Kunden unterstützen, die der Anforderung unterliegen, die Beschaffung von Zinn, Tantalum, Wolfram und Gold („Konfliktmineralien“) in bestimmten Ländern des afrikanischen Subkontinents zu melden. Der Verkäufer muss über die erforderlichen Due-Diligence-Prozesse verfügen, um angemessene Nachforschungen hinsichtlich des Ursprungslands von Konfliktmineralien, die in den an den Käufer verkauften Waren enthalten sind, anzustellen, wobei seine Lieferkette mit eingeschlossen ist.

Der Verkäufer muss dem Käufer vor Annahme dieser Bestellung/dieses Auftrags Waren, in denen Konfliktmineralien enthalten sind, bekannt geben. Der Verkäufer wird alle Daten melden, die für den Käufer zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber seinen Kunden im Hinblick auf die Beschaffung von Konfliktmineralien erforderlich sind.

21. Vorschriften zu Sicherheit und Umweltschutz

Der Verkäufer muss in jeder Hinsicht die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Umweltschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz einhalten und den Käufer hinsichtlich jeglicher Schäden, Kosten, Verluste, Gebühren, Auslagen oder Verbindlichkeiten schadlos halten, die daraus entstehen, dass der Verkäufer gegen diese Gesetze oder Vorschriften verstösst.

22. Gefährliche Materialien

Bei Erhalt dieser Bestellung/dieses Auftrags muss der Verkäufer dem Käufer mitteilen, ob die zu liefernden Waren gefährliche oder schädliche Materialien enthalten, die eine besondere Handhabung und Behandlung erfordern. Der Verkäufer muss für die Lieferung von Waren und gefährlichen Materialien alle in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien einhalten, insbesondere die nationalen, einzel-/bundesstaatlichen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie diejenigen der EU und der Vereinigten Staaten. Sämtliche Waren und deren Bestandteile, Substanzen und Materialien müssen den Anforderungen des Montrealer Protokolls und der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, genügen. Bei der Lieferung der Waren an den Käufer informiert der Verkäufer den Käufer schriftlich über alle „Substances of Very High Concern“ (*besonders besorgniserregende Stoffe*; SVHC) gemäss der von der Europäischen Chemikalienagentur („ECHA“) veröffentlichten „Kandidatenliste“ in der jeweils gültigen Fassung. Sofern der Verkäufer den Käufer nicht schriftlich informiert und die vorherige Zustimmung des Käufers einholt, dürfen Waren keine Gefahrstoffe gemäss EU-Richtlinie 2001/65/EU enthalten. Der Verkäufer ist für alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Recycling der Waren gemäss der aktuellsten Version der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments entstehen, in dem Masse

verantwortlich, wie es diese Richtlinie gemäss ihrer Umsetzung im entsprechenden Land, in das die besagten Waren an den Käufer geliefert werden, vorsieht. Sämtliche an den Käufer gelieferten Waren und gefährlichen Materialien müssen den geltenden Anforderungen im Rahmen des Toxic Substance Control Act (*Gefahrstoff-Überwachungsgesetz*, TSCA), 15 U.S.C. 2601 ff., sowie den jeweiligen Ausführungsbestimmungen genügen.

23. Unterlagen

Der Verkäufer stellt gegebenenfalls Unterlagen wie u.a. Bedienungsanleitungen, Stücklisten, und umfassende Ersatzteillisten zur Verfügung. Alle diese Dokumente werden in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

24. Einhaltung der Gesetze

- (a) Der Verkäufer verpflichtet zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in jeder Hinsicht sowie dazu, sicherzustellen, dass dies auch für seine Unterauftragnehmer gilt. Ausserdem wird er den Käufer hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Verluste, Gebühren, Auslagen oder Verbindlichkeiten jeglicher Art schadlos halten, die aus oder in Verbindung mit einem Verstoß des Verkäufers gegen derartige Gesetze oder Vorschriften entstehen.
- (b) Der Verkäufer wird alle zwingend vorgeschriebenen Kundenkonditionen des Käufers erfüllen und sie an seine Zulieferer weiterreichen.

25. Einhaltung der Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen sowie der geltenden Rechtsvorschriften

- (a) Der Verkäufer muss sämtliche Ausfuhrgenehmigungen und/oder -lizenzen einholen, die für die Lieferung der Waren, Software oder Informationen an den Käufer zu dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt erforderlich sind. Der Käufer holt alle Einfuhrgenehmigungen ein, die für die Einfuhr der Waren erforderlich sind.
- (b) Der Käufer und der Verkäufer verpflichten sich jeweils, sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Wiedereinfuhr von Informationen, Software und/oder Waren und/oder Eigentum des Käufers oder Verkäufers einzuhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden verpflichten sich Käufer und Verkäufer, keine Informationen, Software, Waren und/oder Eigentum des Käufers oder Verkäufers, die im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellt werden, auf eine Weise bekannt zu geben oder bereitzustellen, die den anwendbaren Aus- und Einfuhrbestimmungen und –gesetzen zuwiderläuft. Käufer und Verkäufer sind sich bewusst, dass diese Gesetze und Bestimmungen Beschränkungen bei der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Wiedereinfuhr bestimmter Kategorien von Informationen, Software oder Waren in Drittländer auferlegen und dass gegebenenfalls Genehmigungen/Lizenzen von den zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich sind, bevor derartige Informationen, Software und Waren und/oder Eigentum des Käufers oder Verkäufers im Rahmen dieses Vertrags offengelegt oder bereitgestellt werden können, und dass diese Genehmigungen/Lizenzen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung oder Bereitstellung dieser Informationen, Software oder Waren oder dieses Eigentums des Käufers oder Verkäufers mit sich bringen können.
- (c) Der Verkäufer wird dem Käufer sowohl für inländische als auch für internationale Transaktionen Exportklassifizierungsinformationen für alle Waren, das Eigentum des Verkäufers, Software und Informationen, die dem Käufer geliefert werden, zukommen lassen. Zu den Exportklassifizierungsinformationen gehören die anwendbare Warenausfuhr-Kontrollnummer, Land und Herkunft und der harmonisierte Tarificode. Der Käufer wird dem Verkäufer ähnliche Exportklassifizierungsinformationen für relevantes Eigentum des Käufers und/oder Informationen, für die der Käufer über Designhoheit verfügt, zur Verfügung stellen. Käufer und Verkäufer werden einander umgehend über Änderungen der Klassifizierungsinformationen unterrichten.
- (d) Ist der Verkäufer in den USA ansässig und produziert bzw. exportiert von dort Verteidigungsgüter für den Käufer, muss sich der Verkäufer vorher gemäss Section 122.1(a) der International Traffic in Arms Regulations (Vorschriften über den internationalen Handel mit Waffen, ITAR) beim Directorate of Defense Trade Controls des US-Aussenministeriums registrieren.
- (e) Der Verkäufer wird den Zugang zu Waren, Eigentum oder Informationen, die den US-Ausfuhrkontrollbestimmungen wie u.a. ITAR, unterliegen, ausschliesslich US-Bürgern, Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA und Staatsangehörigen anderer Länder, für die der Verkäufer zuerst die Genehmigung des US-Aussenministeriums oder des Handelsministeriums, je nach Zuständigkeit, beantragt und welche der Käufer daraufhin erhalten hat, ermöglichen bzw. gestatten.
- (f) Bei einer Nichteinhaltung der erwähnten Gesetze und Vorschriften und/oder der obenstehenden Bestimmungen von Ziffer 25 hält der Verkäufer den Käufer im gesetzlich zulässigen Umfang für Schäden, Verluste oder Kosten schad- und klaglos; ausgenommen sind entgangene Gewinne.

26. Gefälschte Waren

- (a) Alle Waren, die der Verkäufer dem Käufer liefert, einschliesslich der von Subunternehmern des Verkäufers bereitgestellten, müssen echte Originalwaren sein, die allen Vertragsbedingungen des Käufers sowie allen Spezifikationen, Zertifizierungen und den die Vertragserfüllung stützenden Daten voll und ganz entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet, dass er von allen seinen Subunternehmern und Lieferanten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Daten erhalten und dass er diese Daten validiert hat. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass keine der Waren gefälscht, unrichtig gekennzeichnet oder in irgendeiner anderen Weise falsch dargestellt sind.
- (b) Der Verkäufer betreibt für alle Waren ein branchenunabhängiges Verfahren zur Bekämpfung gefälschter Waren in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen sowie wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen für betroffene Branchen unter Berücksichtigung von AS553A, und der Käufer ist dazu berechtigt, das Verfahren zu jeder beliebigen Zeit vor und nach der Lieferung der Waren zu überprüfen, zu inspizieren und/oder zu genehmigen.
- (c) Sollte sich bei irgendwelchen der Waren, die im Rahmen dieses Auftrags geliefert wurden oder geliefert werden sollen, herausstellen oder vermutet werden, dass es sich um eine Fälschung handelt, ist der Käufer dazu berechtigt, den Artikel zur weiteren Untersuchung seiner Echtheit zu beschlagnahmen. Die Untersuchung des Käufers kann je nach Anforderung seitens Gesetz oder Bestimmung oder seitens des Kunden des Käufers oder nach alleinigem Ermessen des Käufers gegebenenfalls die Beteiligung von Dritten oder staatlichen Untersuchungsbehörden einschliessen. Der Verkäufer wird in gutem Glauben bei allen vom Käufer durchgeführten Untersuchungen kooperieren, wie u.a. durch Mitwirkung bei der Offenlegung aller Design-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen in Bezug auf den Artikel. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer Konformitätszertifikate hinsichtlich der von der Untersuchung betroffenen Artikel vorlegen. Der Käufer ist nicht dazu verpflichtet, den Artikel während der Untersuchung oder danach dem Verkäufer zurückzugeben. Der Käufer haftet nicht dafür, dem Verkäufer den Preis eines wegen Verdachts der Fälschung zum Gegenstand einer Untersuchung gewordenen Artikels zu bezahlen.

27. Korruptionsbekämpfung, Ethik und Richtlinien

- (a) Der Verkäufer sichert zu, dass seine Geschäftsführer, Angestellten, Vermittler, Vertreter sowie Auftragnehmer und Subunternehmer sowie alle weiteren in seinem Namen handelnden Personen es unterlassen werden:
 - (i) finanzielle oder anderweitige Vorteile als Anreiz oder Belohnung für das Vornehmen oder Unterlassen missbräuchlicher Handlungen oder die missbräuchliche Wahrnehmung einer Funktion im Zusammenhang mit dem Auftrag oder den Waren anzubieten, zu gewähren beziehungsweise der Gewährung oder dem Erhalt zuzustimmen, diese zu fordern oder anzunehmen, oder
 - (ii) eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat des Verkäufers darstellen oder zu einem Verstoß gegen Antikorruptionsgesetze seitens des Käufers führen würde, oder
 - (iii) Arbeitnehmer unter 15 Jahren bzw. in Ländern, in denen die Ausnahmeregelung des IAO-Übereinkommens 138 für Entwicklungsländer gilt, unter 14 Jahren zu beschäftigen, oder
 - (iv) Antisklavereigesetze bzw. massgebliche Antikorruptionsgesetze zu verletzen.
- (b) Verstösst der Verkäufer gegen eine der obenstehenden Zusicherungen, berechtigt dies den Käufer, die Bestellung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung zu stornieren. Eine Vertragsbeendigung erfolgt unbeschadet der angefallenen Rechte des Käufers. Der Verkäufer muss den Käufer hinsichtlich jeglicher Schäden, Verluste und Auslagen, einschliesslich allfälliger Anwaltskosten, die dem Käufer auf Grund oder in Folge eines Verstoßes gegen diese Ziffer entstehen, schadlos halten.
- (c) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ethik- und Geschäftsverhaltensrichtlinien und die Anti-Korruptionsrichtlinie von Meggitt, die unter Governance and Policies“ auf <http://meggittinvestors.com> eingesehen werden können, sowie andere Richtlinien oder, mit Zustimmung des Käufers, entsprechende Richtlinien des Verkäufers einzuhalten.

28. Flow-Down-Anforderungen des Kunden

Um den Anforderungen der Kunden zu genügen, muss der Käufer gegebenenfalls Bedingungen akzeptieren, die an seine Lieferkette weiterzugeben sind, und der Verkäufer akzeptiert die Anwendung entsprechender Bedingungen auf die Bestellung des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, mit dem Käufer umgehend zusammenzuarbeiten und die Verfahren umzusetzen und durchzuführen, die der Käufer beschliesst und veröffentlicht, um seinen eigenen Anforderungen und denen seiner Kunden zu genügen.

29. Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten

- (a) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ist in jeglicher Hinsicht den Gesetzen des Landes, in dem sich der Firmensitz des Käufers befindet. Ist der Käufer ein Unternehmen nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, so unterliegt der Vertrag den Gesetzen des Bundesstaates Kalifornien.
- (b) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 findet auf keinen Teil dieses Vertrags Anwendung.
- (c) Sämtliche Streitigkeiten sind an den London Court of International Arbitration [Internationaler Schiedsgerichtshof London] zu verweisen und gemäss dessen Richtlinien verbindlich beizulegen; davon ausgenommen sind Käuferunternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind und für die eine verbindliche schiedsrichterliche Entscheidung durch JAMS gemäss deren sogenannten „Streamlined Arbitration Rules and Procedures“ erfolgt.
- (d) Ungeachtet des obigen Unterabschnitts ist der Käufer dazu berechtigt, im Falle eines Verstosses bzw. eines drohenden Verstosses gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen oder einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde eines beliebigen Landes ein Verfahren anzustrengen, um (i) einen Unterlassungsanspruch oder andere gesetzlich mögliche Massnahmen geltend zu machen; oder (ii) die Zahlung eines jeglichen überfälligen Betrages an den Käufer einzuklagen.

30. Mitteilungen

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen sind sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung vorgenommenen Mitteilungen in schriftlicher oder in der jeweils von der anderen Partei angegebenen Form an den Geschäftsführer der anderen Partei zu übermitteln und entweder persönlich oder per Einschreiben zuzustellen (wobei eine für die oben angeführten Kommunikationsarten typische Bestätigung einzuholen ist). Eine Mitteilung gilt am Tag des tatsächlichen Eingangs beim Hauptgeschäftssitz der anderen Partei als versandt und zugestellt.

Letzter Stand: 1. April 2016